Early Journal Content on JSTOR, Free to Anyone in the World

This article is one of nearly 500,000 scholarly works digitized and made freely available to everyone in the world by JSTOR.

Known as the Early Journal Content, this set of works include research articles, news, letters, and other writings published in more than 200 of the oldest leading academic journals. The works date from the mid-seventeenth to the early twentieth centuries.

We encourage people to read and share the Early Journal Content openly and to tell others that this resource exists. People may post this content online or redistribute in any way for non-commercial purposes.

Read more about Early Journal Content at http://about.jstor.org/participate-jstor/individuals/early-journal-content.

JSTOR is a digital library of academic journals, books, and primary source objects. JSTOR helps people discover, use, and build upon a wide range of content through a powerful research and teaching platform, and preserves this content for future generations. JSTOR is part of ITHAKA, a not-for-profit organization that also includes Ithaka S+R and Portico. For more information about JSTOR, please contact support@jstor.org.

eine Sache verkaufte, vermöge des Eigenthumsrechtes dieſe veräußerte Sache vindiciren wollte, während er doch die Veräußerung gegen ſich gelten laſſen mußte. Dieſem ſtehe nämlich die exceptio rei venditae et traditae entgegen, welche ebenfalls eine exceptio doli ſei.

Gegen dieſes Raiſonnement iſt wenigſtens anzuführen, daß die beſondere Rückſicht auf das judicium contrarium nicht zur Unterſtützung einer allgemeinen Regel dienen kann, und die exceptio rei venditae et traditae zwar allerdings auch, wie ſchon einmal oben gelegenheitlich bemerkt wurde, exceptio doli genannt werden kann; dann aber doch immer nur eine exceptio doli *generalis* iſt, welche keine replica doli ausſchließt.

XVI.

Noch ein Paar Worte über civilis computatio.

Von Löhr.

Ein Tag beſteht aus 24 Stunden, ein Jahr aus 365 Tagen. Der letzte Tag beginnt, wenn der 364ſte verfloſſen iſt, das Jahr iſt abgelaufen, wenn der 366ſte Tag beginnt. Hiernach wird eine Begebenheit, die den erſten Januar 1828 des Abends um 6 Uhr ſtattgefunden hat, den 1ſten Januar 1829 des Abends um 6 Uhr jährig. Der letzte Tag dieſes Jahres fängt an den 31ſten December 1828 Abends um 6 Uhr und endigt den folgenden Tag um dieſelbe Zeit. Dieſer letzte Tag gehört ſonach zwey Kalendertagen an, dem 31ſten December und dem 1ſten Januar; in den zuletzt genannten fällt zugleich der Anfang des zweiten Jahres.

Das bisher Angegebene iſt völlig klar: dagegen iſt es eine große Frage, wie nach Römiſchem Rechte ein Jahr berechnet werde? Lauft es, um die Sache kurz in dem an-

geführten Beiſpiele anzugeben, den 1ſten Januar 1829 Abends um 6 Uhr ab, oder wird es in einem andern Zeitpunkte als vollendet betrachtet und in welchem? Zeitpunkte, die hier gedacht werden könnten, ſind der Anfang des 3 ſten Decembers 1828, derſelbe Tag Abends nach 6 Uhr, der Anfang und das Ende des 1ſten Januars 1829. Da dieſe Frage in der neuern Zeit mehrfach unrichtig, wie ich glaube, beantwortet wird; ſo erlaube ich mir hier einige Bemerkungen zu den neueſten Aufſätzen über dieſen Gegenſtand.

Nach Schweppe's Anſicht [1]), die von mehreren neuern Schriftſtellern gebilligt wird, ſollen die Römer regelmäßig nicht naturaliter, nicht ad momenta temporum, ſondern civiliter, d. i. ad dies computare. Das heißt, ſie ſollen regelmäßig in der Art nach ganzen Tagen rechnen, daß der Tag, in welchen das Ereigniß fällt, für voll angenommen würde, ſo, daß in dem oben angegebenen Beiſpiele der letzte Tag mit dem Anfange des 31ſten Decembers 1828 beginne und das Jahr mit der letzten Minute dieſes Tages als abgelaufen betrachtet werde. Nur in einem Falle [2]) werde naturaliter, in dreyen, auf eine noch vortheilhaftere Weiſe, civiliter gerechnet [3]): die Beendigung des 1ſten Januars 1829 ſei dagegen niemals zum Ablaufe des Jahres erforderlich. — Unterholzner [4]), der die Schweppe'ſchen Ausführungen weiter nicht berückſichtigt, ſcheint die naturalis computatio häu-

1) Magazin Bd. I. H. 1. No. 9. — Schweppe Röm. Privatrecht §. 57. d.

2) Minorem autem 25 annis natu, videndum, an etiam die natalis sui adhuc dicimus, ante horam, qua natus est, ut, si captus sit, restituatur? et, cum nondum compleverit, ita erit dicendum, ut a momento in momentum tempus spectetur ... fr. 3. §. 3. D. 4, 4. Daß hier eine ganz ungewöhnliche Rechnungsart angewendet werde, davon ſieht nirgends eine Spur.

3) Fr. 132. 134. D. 50, 16. — fr. 5. D. 28, 1. — fr. 1. D. 40, 1.

4) Verjährungslehre Bd. I. S. 300 — 312.

ſiger zuzulaſſen, dagegen behauptet er, daß, wo civiliter gerechnet werde, immer zum Ablaufe der Zeit die Beendigung des Tages nöthig ſei, in welchen der Anfang des Zeittags fällt, alſo in unſerm Beiſpiele zur Beendigung des Jahres der Ablauf des 31ſten Decembers 1828, in einem Falle wenigſtens [5]) werde ſogar der Ablauf des 1ſten Januars 1829 erfordert.

Was nun vorerſt die Schweppe'ſche Anſicht betrifft, ſo ſcheint es ungegründet einmal, daß nur in einem Falle ad momenta temporum gerechnet werde. Auf alle Fälle entſteht die Fähigkeit zu heirathen erſt nach beendigtem zwölften und vierzehnten Jahre [6]), die Fähigkeit zu advociren [7]), und im Teſtamente zu manumittiren [8]) mit gänzlich zurückgelegtem 17ten und begonnenem 18ten Jahre, wenn auch hier die Beſtimmung des fr. 6. D. 44, 7. als zweifelhaft übergangen werden ſoll.

Ferner ſcheint es ungegründet, daß die Römer regelmäßig civiliter computiren. Daß dieſe Art der Berechnung gegen die Wahrheit und das Natürliche anſtoße, bedarf wohl keiner Ausführung. Gerade darum kann, meiner Anſicht nach, die Meinung Schweppe's nur dann vertheidigt werden, wenn überwiegende Gründe dafür ſprechen. Dies ſcheint nicht der Fall zu ſeyn.

Die Gründe, auf welchen die neue Anſicht beruht, ſind im Weſentlichen die folgenden. Erſtens, ſo gewöhnlich es ſei, daß man den Tag einer Begebenheit kenne; ſo ſelten ſei es, daß man einen genaueren Zeitpunkt wiſſe: eine genauere Berechnung, wie die behauptete, könne daher gewöhnlich zu keinem andern Reſultate führen, wie zu einer ungerechten Verlängerung des in Frage ſtehenden Zeitraums

5) Fr. 6. D. 44, 7.

6) *Theophilus* I. 10. pr. — c. 24. C. 5, 4. — fr. 4. D. 23, 2.

7) Fr. 1. §. 3. D. 3, 1. und beſonders Theophilus zu §. ult. J. 1, 6.

8) §. ult. J. 1, 6. und vorzüglich Theophilus zu dieſer Stelle.

bis zu Ende desjenigen Kalendertages, in welchen der Schluß des Zeittages falle. Zweitens, die Gesetze sagten ausdrücklich, daß der Kalendertag, in welchen der Anfang des ersten Zeittages falle, ganz gerechnet werde, und daß, als Folge hiervon, derjenige Kalendertag, in welchen der Anfang des letzten Zeittags falle, den Zeitraum beschließe. Nur da, wo ausnahmsweise die Vorschrift eines gewissen Alters, wie bei der Fähigkeit Aemter zu erlangen, nur auf das angefangene Alter bezogen würden, finde kein ad dies numerare, kein Vorrücken im Anfange und daher keine civilis computatio am Ende Statt.

Die erste dieser Bemerkungen dürfte wohl, wenn sie gegründet wäre, geeignet seyn, die angeblich Römische Berechnungsart zu erklären, wenn ihre Richtigkeit erwiesen vorläge: dieselbe zu beweisen, scheint sie nicht geeignet. In einer großen Anzahl Fälle wird gewiß die Stunde, in welcher eine Thatsache sich begeben hat, nachgewiesen werden können, und wenn dies auch in manchen nicht der Fall ist, und darum der Zeitraum erst als abgelaufen angenommen werden kann, wenn der Kalendertag vorüber ist, in welchen der Schluß des letzten Zeittags fällt: so beweist dies so wenig gegen die Berechnung ad momenta temporis, wie der Umstand, daß manche wahre Thatsache nicht erwiesen werden kann, gegen die Rechtlichkeit und Existenz der Beweispflicht. Es hängt sonach unsere ganze Frage davon ab, ob die, als zweiter Grund angegebenen, Behauptungen richtig sind. Auch dies scheint nicht der Fall zu seyn.

Daß von den oben, bei Angabe des zweiten Grundes erwähnten, Bemerkungen nur die erste hier einer Prüfung bedarf, dies ist deutlich. Die zweite ist nur hervorzuheben, weil sie zu der ersten nicht wohl zu passen scheint. Wenn überhaupt regelmäßig von den Römern nach ganzen Tagen auf die behauptete Art gerechnet würde: so würde es sich nicht wohl absehen lassen, warum diese Rechnungsart nicht auch in diesem angeblichen Ausnahmsfalle einträte, und z. B.

Derjenige, der mit Anfang des 20ſten Jahres ein Amt erhalten könnte, dieſe Fähigkeit nicht ſchon mit Anfang des 20ſten Geburtstags, vor Eintritt der Geburtsſtunde, erhielte? Iſt die Schweppe'ſche Rechnung gegründet: ſo iſt mit Anfang dieſes Tages das 19te Jahr vollendet und das 20ſte begonnen.

Daß der Kalendertag, in welchen der Anfang des erſten Zeittags fällt, ganz gerechnet werde, und daß, als Folge hiervon, derjenige Kalendertag, in welchen der Anfang des letzten Zeittags fällt, den Zeitraum beſchließe, dies ſoll aus dem Folgenden hervorgehen.

a) Das Eigenthümliche der römiſchen Zeitberechnung werde darin geſetzt, daß man nicht auf die einzelnen Zeitmomente, ſondern auf die Tage ſehe [9]; es müſſe alſo die Berechnung mit einem vollen Tage beginnen.

b) Die in den Verlauf eines Tages einfallende Begebenheit werde ſo betrachtet, als wenn ſie in jedem Momente des Tages ſich ereignet habe [10], alſo auch, als wenn dies mit Anfang des Tages geſchehen: die Berechnung müſſe ſonach auch mit dem Anfange dieſes Tages begonnen werden.

c) Endlich gebe es mehrere Fälle, in welchen auf die angegebene Weiſe gerechnet werde [11].

Hier ſcheint es nun vorerſt unbegründet, daß das fr. 134. D. 50, 16. das Eigenthümliche der römiſchen Zeitrechnung darin ſetze, daß ad dies gerechnet werde. Dieſe Stelle iſt aus einem Buche des Paulus über die Lex Julia und Papia Poppaea genommen. Dieſe Lex ſichert den Eltern, deren Kinder ein Jahr alt geworden, manche Vortheile zu, und daher wird in dieſer und einer andern, aus demſelben Werke

9) Fr. 134. D. 50, 16.

10) Fr. 8. D. 2, 12.

11) Fr. 1. §. 5. 6. D. 49, 4. — fr. 30. §. 1. D. 48, 5.

desselben Juristen genommenen, Stelle [12]) genauer bestimmt, was unter anniculus zu verstehen sei? Unsere Stelle sagt nun: anniculus non statim ut natus est, sed trecentesimo sexagesimo quinto die dicitur, incipiente plane, non exacto die, quia annum civiliter, non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus. Sie setzt sonach nicht die Eigenthümlichkeit der Römischen Berechnungsart darin, daß nicht ad momenta temporum, sondern civiliter, ad dies gerechnet werde; sondern sagt nur, daß in einem einzelnen, bestimmten, von Herrn O. A. R. Schweppe selbst, sogar mit Rücksicht auf diese Stelle, als begünstigt ausgezeichneten [13]), Falle eine civilis computatio Statt finde. Wollte man etwas Anderes annehmen, so würde es geradezu in das Unbegreifliche übergehen, daß Untersuchungen, wie sie in fr. 132 und 134 gemacht werden, angestellt werden konnten. Wenn die am Schlusse unserer Stelle angeführte Berechnungsart die regelmäßige und einzige ist, wie kann alsdann gefragt werden, ob diese Berechnungsart eintrete? — Allein auch abgesehen hiervon, so kann schon

12) Anniculus amittitur, qui extremo anni die moritur: et consuetudo loquendi, id ita esse, declarat, ante diem decimum calendarum, post diem decimum calendarum: neque utro enim sermone undecim dies significantur. Fr. 132. pr. D. 50, 16. Die Lesearten weichen hier bedeutend ab. Die Florentinische Handschrift hat die abgedruckte; führt aber auch „neutro" als Variante an *Brenkmann* hist. pand. lib. 4. c. 4. p. 345. Haloander liest: nec utroque, bemerkt aber auch, daß an manchen Orten nae stehe, an andern das Ganze fehle. In vielen Mspten steht: utroque enim sermone undecima dies significatur, was Valla (elegant. IV. 80) und Alciat (comm. ad h. fr.) billigen, Augustin (emend. IV. 6.), Norisius (cenotaph. pis. Diss. II. c. 17.), und Heineccius (comm. ad L. Jul. et P. P. lib. 2. c. 9. §. 2.) dagegen verwerfen. Die Worte ante diem decimum Cal. und post diem decimum Cal. bezeichneten nämlich nicht den 11ten, sondern den 10ten Tag.

13) Schweppe Magazin I, 1. No. IX. §. 8.

darum aus dieſer Stelle nichts gefolgert werden, weil aus ihr nicht erſichtlich iſt, ob hier von Zeit- oder von Kalendertagen geredet werde.

Auch das ſcheint nicht gegründet, daß die, in den Verlauf eines Tages einfallende, Begebenheit, als in jedem Momente dieſes Tages erfolgt, anzuſehen ſei. Allerdings ſagt das fr. 8. D. de feriis et dilationibus [et diversis temporibus] 2, 12: More romano dies a media nocte incipit, et sequentis noctis media parte finitur: itaque quidquid in his viginti quatuor horis (id est duabus dimidiatis noctibus et luce media) actum est, perinde est, quasi quavis hora lucis actum esset. Allein wer gibt uns das Recht, dieſe Stelle auf die Zeitberechnung zu beziehen. Die Beſtimmung des Begriffes eines Kalendertages, und die Bemerkung, daß wenn Jemand an einem beſtimmten Tage eine Handlung vorzunehmen habe, dies juriſtiſch gültig in jedem Zeitpunkte dieſes Tages geſchehen könne, bilden den einzigen Inhalt dieſes Fragments. — Wie ſollte es auch im Allgemeinen gedacht werden können, daß Alles, was in irgend einem Augenblicke eines Tages geſchehe, als in allen Augenblicken dieſes Tages geſchehen betrachtet werde? — Wollte man übrigens dieſes Argument zugeben; ſo würde es dennoch für die bisher beſtrittene Meinung nichts beweiſen. Alsdann würde jeder beliebige Moment des Tages, ſelbſt der letzte, eben ſo gut wie der erſte, als Anfang der Berechnung angenommen werden können.

Daß in einzelnen Fällen civilis computatio Statt finde, dies wird Niemand läugnen: allein was ſoll hieraus für die Regel folgen, von der doch gegenwärtig nur allein die Rede iſt? Uebrigens ſind die hier zum Beweiſe angegebenen Fälle noch ſehr problematiſch. Daß das fatale appellationis ex die latae sententiae laufe [14], dies läßt

14) Biduum vel triduum appellationis ex die sententiae latae computandum erit ... Quod in sententiis praeceptum est, ut vel altera die vel tertia provocetur (daß dies gerade

ſich nach jeder Meinung ſagen. Wenn 60 Tage *a divortio* gezählt werden und auch der 60ſte mitgerechnet werden ſoll: ſo ſcheint dies geradezu auf eine naturalis computatio hinzuweiſen [15]).

Auch das fr. 49. D. 35, 1. dürfte kaum hierher gehören, wenn es ſagt: si *in annos decem* heres dare damnatus, aut quis liber esse jussus est: *novissimo ejus temporis die* legatum *debebitur* et libertas *obtingit*, indem es eigentlich nur den Sinn einer Verfügung auf eine höchſt natürliche Weiſe erklärt. Gewiß nicht hierher gehören andere Stellen, in welchen geſagt wird, daß wenn Jemanden Etwas hinterlaſſen worden, cum quatuordecim annorum erit [16]), cum ad decimum quartum annum pervenisset [17]), cum ad legitimum statum pervenerit [18]), cum ad annum vicesimum aetatis pervenisset [19]); ſo ſolle er erſt nach Vollendung dieſer Jahre das Hinterlaſſene verlangen können, nicht aber, wenn er den Anfang derſelben erlebt habe.

Auch das fr. 6. D. 44, 7. kann [ſelbſt wenn man davon abſieht, daß bei den *temporales* actiones gewöhnlich ein tempus *utile* Statt findet und ſonach dieſes Fragment für jede Anſicht wahrſcheinlich gar keine Bedeutung hat] von der civilis computatio nicht verſtanden werden, wenn es ſagt,

---

Kalendertage ſeyen, ſteht nirgends), hoc etiam in caeteris observandum, ex quibus sententia quidem non profertur, appellari tamen oportere et posse supra relatum est. Fr. 1. §. 5. 6. D. 49, 4. Die Schlußworte fehlen bei Schweppe.

15) Sexaginta dies *a divortio* numerantur: in diebus autem sexaginta et ipse sexagesimus dies est. Fr. 30. §. 1. D. 48, 5.

16) Fr. 49. pr. D. 30. — fr. 48. D. 35, 1.

17) Fr. 49. §. 1. D. 30.

18) C. 5. C. 6, 53.

19) Fr. 74. §. 1. D. 36, 1.

in omnibus temporalibus actionibus, *nisi novissimus totus dies compleatur*, non finitur obligatio, man mag nun alsdann unter dem novissimus dies einen Kalender oder einen Zeittag verſtehen. In dieſem, wohl dem natürlichern, Falle iſt hier gerade die naturalis computatio vorgeſchrieben, in jenem bleibt nichts übrig, als anzunehmen, daß erſt mit Beendigung des Kalendertages, in welchen der Schluß des Zeittags fällt, die Extinctivverjährung eingetreten ſei. Dieſe Annahme Unterholzners findet Schweppe ſo unnatürlich, daß er gerade aus der Unmöglichkeit derſelben ſeine Erklärung, daß novissimus dies der Tag ſei, in welchen der Anfang des letzten Zeittags falle, rechtfertigt. Dies ſcheint denn doch, bei den hier obwaltenden Verhältniſſen, zu weit gegangen zu ſeyn.

Sind die bis jetzt gemachten Bemerkungen gegründet: ſo bleiben von allen Gründen für die Schweppe'ſche Meinung nur übrig einige Stellen, welche ſagen, daß die Zeit der Uſucapion civiliter berechnet werde [20]). Aus dieſem Falle und einigen andern Fällen der civilis computatio dürfte ſich jedoch dieſe Meinung wohl ſchwerlich rechtfertigen laſſen.

In dem Bisherigen glaube ich gezeigt zu haben, erſtens, daß in mehreren Fällen naturaliter gerechnet werde, ſ. oben S. 413; zweitens, daß die civilis computatio nicht als die regelmäßige römiſche Rechnungsweiſe angenommen werden könne, ſ. S. 14 — 19, es bleibt, um die gemachte Aufgabe zu erledigen, nunmehr noch übrig drittens die Frage zu beantworten, wie im Falle der civilis computatio die Rechnung zu ſtellen ſei? Daß die civilis computatio nur vorkomme, wenn ein tempus continuum zu berechnen iſt, daß bei ihr nur nach Tagen gerechnet und dadurch eine frühere Beendigung des fraglichen Zeitraums herbeigeführt werde, dies iſt klar. Die Frage iſt alſo die, iſt im Falle der ci-

20) Gell. III. 2. — fr. 6. D. 41, 3. — fr. 15. pr. D. 44, 13.

vilis computatio die Zeit ſchon beendigt, wenn der Kalendertag angefangen hat, in welchen der Anfang des letzten Zeittags fällt: oder muß dieſer Tag beendigt ſeyn?

Auf dieſe Frage geben ſchon oben angeführte Stellen die beſtimmteſte Antwort. Das fr. 132. D. 50, 16. ſagt: Anniculus amittitur, *qui extremo anni die moritur* und das fr. 134 eod. bemerkt, anniculus non statim ut natus est, *sed trecentesimo sexagesimo quinto die* dicitur, *incipiente plane, non exacto die, quia annum civiliter, non ad momenta temporum, sed ad dies numeramus.* Klar und deutlich iſt hier ausgeſprochen, daß, wo civiliter computirt wird, ad dies gerechnet werde, daß dies bei Berechnung des Alters des anniculus geſchehe, daß dieſes Alter vorhanden ſei, wenn der letzte Tag des Jahres angefangen und daß dieſer letzte Tag der 365ſte ſei. Das Reſultat dieſer Sätze weiß Unterholzner nur dadurch zu umgehen, daß er die allgemeinen, hier doppelt unterſtrichenen, für die gegenwärtige Unterſuchung beſonders wichtigen, ja entſcheidenden, Worte hinwegläßt und behauptet, Paulus zähle den Tag der Geburt nicht mit: was denn freilich nicht durch unſere 14 Tage, noch ſonſt gerechtfertigt werden kann.

Hierdurch iſt alſo, um die Sache in dem oben gebrauchten Beiſpiele kurz auszudrücken, in dieſen Stellen beſtimmt ausgeſprochen, daß, wer am 1ſten Januar 1828 Abends 6 Uhr geboren worden, ſchon mit Anfang des 365ſten Tages, d. i. mit Anfang des 31ſten Decembers, als jährig betrachtet werde. Daß dies geſchehe wird ausdrücklich aus dem Grunde gefolgert, weil hier civilis computatio eintrete. Alſo wo dies der Fall iſt, da muß immer auf jene Weiſe gerechnet werden. Ganz übereinſtimmend mit dieſem Grundſatze iſt, was Ulpian in fr. 5. D. 28, 1. von einem andern Falle ſagt: a qua aetate testamentum vel masculi vel foeminae facere possunt, videamus? Verius est, in masculis quidem quartum decimum annum spectandum, in foe-

minis vero duodecimum *completum*. Utrum autem *excessisse* debeat quis quartum decimum annum, ut testamentum facere possit, *an sufficiat complesse?* Propone aliquem Calendis Januariis natum, testamentum *ipso natali suo* fecisse quarto decimo anno: an valeat testamentum? Dico valere. *Plus arbitror, etiam si pridie Calendarum fecerit post sextam horam noctis*, valere testamentum: *jam enim complesse videtur annum quartum decimum, ut Marciano videtur.* Also wer den ersten Januar Abends 6 Uhr geboren worden, kann an seinem 15ten Geburtstage ein Testament machen, noch mehr, auch pridie Calendas Januarias post sextam horam noctis. — Dies soll zwar nach einer neueren Erklärung heißen, er könne den 1sten Januar nicht allein nach 6 Uhr des Abends, sondern auch früher, mit Beginn dieses Tages, testiren. Diese Erklärung scheint aber durchaus verwerflich, da es vorerst gar nicht zweifelhaft seyn konnte, ob nach 6 Uhr die Testamentsfähigkeit vorhanden sei, da ferner der ganze erste Januar der dies natalis ist, da endlich die Worte si pridie calendarum fecerit post sextam horam noctis weder an sich, noch in dem gegebenen Zusammenhange, und in dem Gegensatze mit dem dies natalis, den behaupteten Sinn geben können. Zur Rechtfertigung dieser Erklärung wird angeführt, pridie calendas Januarias post horam sextam noctis heiße, der letzte Moment des 31sten Decembers. Dies zuzugeben bin ich so wenig im Stande, wie einzusehen, daß durch diese Bemerkung die gegebene Erklärung gerechtfertigt werde. In diesem Momente kann kein Testament gemacht werden, auch gehört dieser Moment dem 31sten December an, was nach diesem Momente geschieht, gehört zu dem 1sten Januar, dem ja gerade diese Worte entgegengesetzt werden. Es können sonach diese Worte nur vom Anfange des 31sten Decembers verstanden werden.

Nicht minder deutlich scheint zu reden das fr. 1. D. 40, 1.

Hier ſagt Ulpian: *Placuit* eum, *qui Calendis Januariis natus, post sextam noctis pridie Calendas, quasi annum vicesimum compleverit,* posse manumittere: non enim majori viginti annis permitti manumittere, sed minorem manumittere vetari; jam autem minor non est, *qui diem supremum agit anni vicesimi.* Auch hier werden die Worte post sextam noctis pridie calendas auf die, ſo eben als ungenügend dargeſtellte, Weiſe erklärt und unter dies supremus der erſte Januar verſtanden. Ueber Jenes glaube ich mich auf das ſo eben Bemerkte lediglich beziehen zu dürfen, wegen Dieſem reicht es wohl hin darauf aufmerkſam zu machen, daß der dies supremus anni vicesimi auf alle Fälle ſchon vor dem erſten Januar beginnt, alſo auch das gebrauchte Raiſonnement für einen frühern Zeitpunkt entſcheidet.

Außer den bisher berückſichtigten Stellen, die, zum Theil von allgemeinem Geſichtspunkte ausgehend, das am erſten Januar begonnene Jahr ſchon mit Anfang des 31ten Decembers als beendigt betrachten, wie dies auch von den meiſten Juriſten zugegeben wird, finden wir nur noch einige Stellen, welche ſich näher über die Art, wie civiliter gerechnet werde, erklären. Alle dieſe Stellen reden von der Berechnung der Zeit bei der Uſucapion, von allen wird in der neuern Zeit einſtimmig behauptet, daß ſie das Jahr erſt beendigt betrachteten, wenn der Tag begonnen hat, in welchen der Schluß des letzten Zeittags fällt. Die Stelle des Gellius [21]) ſcheint dieſer Anſicht günſtig, die der Pandekten

21) Quintum quoque Mucium Jureconsultum dicere solitum, lege non isse usurpatum mulierem, quae Calendis Januariis apud virum causa matrimonii esse coepisset et ante diem quartum Calendas Januarias sequentes usurpatum isset: non enim posse impleri trinoctium, quod abesse a viro usurpandi causa ex duodecim tabulis deberet; quoniam tertiae noctis posteriores sex horae alterius anni essent, qui inciperet ex Calendis. *Gell.* III. 2.

dagegen ſind es nicht. Im Gegentheile können die, ebenfalls von Ulpian herrührenden, fr. 6. 7. D. 41, 3. nur wie die vorhergehenden Stellen erklärt werden. Wenn Ulpian ſagt: in usucapionibus non a momento ad momentum, sed totum, postremum diem computamus: *ideoque qui hora sexta diei Calendarum Januarium possidere coepit, hora sexta noctis pridie Calendas Januarias implet usucapionem:* ſo erklärt er durch den erläuternden Nachſatz die etwaige Undeutlichkeit des Vorderſatzes vollſtändig. Der Nachſatz, der beinahe wörtlich die, in den beiden früher erklärten Stellen enthaltenen, Worte wiederholt, kann hier um ſo weniger in einem andern Sinne genommen werden, wie dort; da alle dieſe Stellen von einem und demſelben Schriftſteller herrühren. Der Vorderſatz bietet auch nach dieſer Erklärung keine bedeutenden Schwierigkeiten dar, in dem er nur ſagt, es werde bei der Uſucapion der letzte Tag nicht a momento ad momentum, ſondern im Ganzen, d. i. civiliter gerechnet. Daß nur dies Letzte gemeint ſeyn könne, dies zeigt der Gegenſatz ſowohl, wie die gegebene Erläuterung deutlich genug [22]). Hiermit ſtimmt auch die Aeußerung des Venulejus, nach welcher in usucapione ita servatur, ut, *etiamsi minimo momento novissimi diei* possessa sit res, *nihilominus repleatur usucapio: nec totus dies exigitur ad explendum constitutum tempus* [23]). Alle dieſe, wie ich glaube, ſehr deutlich und unter ſich übereinſtimmend redenden Stellen unſerer Geſetzes-Sammlung, nur allein mit Rückſicht darauf, daß Gellius eine nicht ganz dazu paſſende Aeußerung eines, nach der Republik angehörenden, Juriſten anführt, auf künſtliche und doch nicht genügende Weiſe anders, als es der geſetzliche Zuſammenhang gibt zu interpretiren, würde ich mich nicht berechtigt halten, wenn auch nicht, wie hier, unſere

22) *Rücker* de civili et naturali temporis computatione p. 20.
23) Fr. 15. pr. D. 44, 3.

Stellen ſelbſt es wahrſcheinlich machten, daß Verſchiedenheit der Anſichten oder Wechſel der Grundſätze Statt gefunden habe.

Das Reſultat der bisherigen Unterſuchungen ſcheint kurz das folgende. Bei den Römern fand bald die natürliche Berechnung der Zeit a momento ad momentum, bald eine civilis computatio nach Tagen Statt. Wann dieſes, wann Jenes, dies läßt ſich nur im Einzelnen beantworten, im Zweifel muß wohl für die Berechnung a momento ad momentum, als die natürliche, die Vermuthung ſtreiten. Wo civiliter gerechnet wird, da muß der Zeitraum als beendigt angenommen werden, wenn der Kalendertag begonnen hat, in welchen der Anfang des letzten Zeittags fällt.

XIX.

Die neueſte Prozeßgeſetzgebung mit beurtheilender Darſtellung der neuen Entwürfe für Baiern und die Niederlande und der Prozeßordnung für die Untergerichte des Königreichs Hannover.

Von Mittermaier.

(Fortſetzung des Aufſatzes Nro. XII. im vorigen Hefte)

Wenn bisher die Grundlagen der neuen Proceßlegislationen, insbeſondere die Veränderungen in der Gerichtsverfaſſung näher geprüft worden ſind, ſo bedarf es jetzt eine Prüfung des Details der neuen Vorſchriften über das Verfahren ſelbſt. Man kann dabei manche Bedenklichkeiten erweckende Betrachtungen nicht unterdrücken. Ueberall, wo neue Proceßformen eingeführt werden, macht der Geſetzgeber ein Experiment, wie die neue Form in das ganze alte Syſtem paſſen